

Kapitel 2 Familien- und Erbrecht

Übersicht

I.	Tätigkeit im familienrechtlichen Mandat . . .	43	XII.	Streitwerte der Abstammungssachen	51
II.	Der Streitwert der Scheidung	44	XIII.	Wertbestimmung Stufenklage	51
	1. Abzusetzender Unterhalt.	44	XIV.	Streitwertbeschwerde	52
	2. Einfluss von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe.	44	XV.	Gebührenaspekte im familienrechtlichen Mandat	52
	3. Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse	45	XVI.	Vergleich und Mehrvergleich	53
	4. Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit	46	XVII.	Protokollierung einer Scheidungs- folgenvereinbarung	57
	5. Berücksichtigung des Umfangs der Sache .	46	XVIII.	§ 48 RVG: Umfang der Beiordnung im Rahmen der VKH	57
III.	Der Wert des Versorgungsausgleichs	46	XIX.	Tätigkeit im erbrechtlichen Mandat	59
IV.	Wiederaufgenommene Versorgungsaus- gleichsverfahren	47	XX.	Gegenstandswerte	60
V.	Streitwerte der Kindschaftssachen	47		1. Testament	60
VI.	Streitwert des Zugewinnausgleichs- verfahrens	49		2. Gemeinschaftliches Testament	60
VII.	Streitwerte Unterhalt	49		3. Erbvertrag	61
VIII.	Streitwert in Kindergeldverfahren	50		4. Vorsorgevollmacht	61
IX.	Streitwert in Ehenotwendigkeitssachen	50		5. Erteilung eines Erbscheins	61
X.	Streitwert in Adoptionssachen	50		6. Auseinandersetzung einer Erben- gemeinschaft	61
XI.	Streitwerte der einstweiligen Anordnungen: Pro und Contra	50		7. Nachlassverzeichnis	61
				8. Testamentvollstreckung	62

I. Tätigkeit im familienrechtlichen Mandat

Die Abrechnung im familienrechtlichen Mandat wird oftmals mit dem Stempel »schwierig« versehen. Ganz sooo schlimm ist es m. E. allerdings nicht! Die Erstellung der Kostennoten erfolgt grundsätzlich wie in einem »normalen« zivilrechtlichen Mandat. Bitte vergewärtigen Sie sich den folgenden Satz:

Kostenrecht ist Folgerecht!

Besonders bewährt hat sich auch die einfache Frage: **Aus welchen Einzelstreitwerten ist die jeweilige Gebühr angefallen?**

In diesem Kapitel werden neben den Gegenstandswerten die familienrechtlichen Specials im Gebührenrecht dargestellt.

Mandatserteilung durch das Ehepaar: Suchen Eheleute gemeinsam einen Rechtsanwalt auf, um sich in ihrer Scheidungsangelegenheit beraten zu lassen, hat der

Anwalt vor Beginn der Beratung auf die gebühren- und vertretungsrechtlichen Folgen einer solchen Beratung hinzuweisen.¹ Eine gemeinsame Beratung ist m. E. schon schwierig, eine Vertretung nicht machbar; § 43 a BRAO.

»Familienrecht« oder nicht: In § 1 Abs. 2 RVG ist der Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG in die Aufzählung der anwaltlichen Tätigkeitsbereiche mit aufgenommen, deren Vergütung sich nicht nach dem RVG richtet. Die Höhe seiner Vergütung bestimmt sich nach den §§ 158 Abs. 7; 277 Abs. 1 FamFG.

Praxistipp Abrechnung Familienrecht

■ Bereits zu Beginn des Mandats ist explizit darauf zu achten mit welchem Inhalt das Mandat erteilt wird: Möchte die Mandantin, der Mandant, lediglich beraten werden, oder ist die Entscheidung geschieden zu werden, längst ge-

¹ BGH, Beschl. v. 19.09.2013, IX ZR 322/12

fallen. Soll sofort Scheidungsantrag gestellt werden? Dies hat direkte Auswirkungen auf den Gebührenanfall und muss in ureigenem Interesse schriftlich dokumentiert werden. Grundlage jeder Kostennote ist der richtige Gegenstandswert.

II. Der Streitwert der Scheidung

Die Streitwertbestimmung in Ehe- und Familiensachen sollte in ureigenem Interesse des Anwaltes besonders sorgfältig durchgeführt werden. Im Unterschied zu den »üblichen zivilrechtlichen Angelegenheiten« muss für die Scheidung selbst und für jede einzelne Folgesache der Streitwert extra bestimmt werden – auch wenn diese gemäß §§ 33, 44 FamGKG als ein Verfahren, dem sogenannten Scheidungsverbund, behandelt werden.

Maßgeblich ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag gestellt wird; § 34 FamGKG. Die Instanz wird erst durch den Scheidungsantrag, nicht schon durch den isolierten Antrag auf Bewilligung von PKH eingeleitet.² Wertminderungen während der Instanz sind nicht relevant. Verbesserungen der Einkommensverhältnisse sind nach h.M. dann zu berücksichtigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung »für die nächste Zeit« sicher vorhersehbar waren.³

Gemäß § 43 FamGKG ist der Streitwert für die Scheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles insbesondere des Umfangs an der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien nach freiem Ermessen durch den Anwalt zu bestimmen.

Von diesen vier Argumenten definiert der Gesetzgeber lediglich die Einkommensverhältnisse der Parteien näher, § 43 Abs. 2 FamGKG. Für die Einkommensverhältnisse ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute anzusetzen.

Der Mindestwert lag auch im neugefassten FamGKG (zum 01.09.2009) bei (immer noch nicht mehr als) 2000 Euro, wurde aber durch das KostRMoG zum 01.08.2013 auf 3000 Euro angehoben.

Für die Bewertung ist es unerheblich, ob nur ein Ehegatte den Scheidungsantrag stellt oder die Scheidung wechselseitig beantragt wird; eine Erhöhung des Verfahrenswertes tritt nach h.M. nicht ein; es sei denn die Verfahren sind bei verschiedenen Gerichten anhängig.⁴

Die vier Argumente des Abs. 1 Satz 1 GKG sind jeweils gleichwertig. In der Praxis wird jedoch oftmals der Wert der Scheidung lediglich unter Zugrundelegung des von den Parteien erzielten Einkommens ermittelt. Damit bleiben jedoch drei von vier, also 75 %, (!) der vom Gesetzgeber vorgesehenen Argumente unberücksichtigt.

Für die Bestimmung des Wertes »Einkommen« wird zunächst das Jahreseinkommen der Parteien bestimmt, maßgeblich ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung von allen Einnahmen, wie z. B. Lohn, Gehalt, Zinserträge, Mieteinnahmen, dreizehntes Monatsgehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Spesen und Auslöse, Überstundenentgelte, Arbeitslosengeld (nicht die Arbeitslosenhilfe), Steuerrückerstattung usw.

Wird ein Teil des Gehaltes in »Naturalien« bezahlt, z. B. ein Pkw auch zur privaten Nutzung überlassen, ist auch hier der steuerliche Wert zu berücksichtigen.

Das so errechnete Jahreseinkommen ist auf drei Monate herunterzubrechen.

Bei Selbstständigen ist die letzte Steuererklärung kritisch durchzusehen. Das OLG München stellt bereits in einer Entscheidung von 1993 (OLGR, 1993, 41) auf den tatsächlichen Lebenszuschnitt ab und fand so eine sehr pragmatische Lösung.

In Rechtsprechung und Literatur heftig umstritten ist die Berücksichtigung von Schulden oder sonstigen laufenden Belastungen. Folgt man dem Steuerrecht, so sind lediglich Betriebskosten, Werbungsausgaben sowie alle Beträge, die die Zahlungsfähigkeit des Mandanten hindern, in Abzug zu bringen. Es gibt jedoch auch Entscheidungen, die auf das verfügbare Einkommen oder das Realeinkommen abstellen. Im Extremfall könnte sich also der Mandant »arm rechnen« – und damit den für die Scheidung zu berücksichtigten Streitwert sehr niedrig rechnen, obwohl der Lebensstandard doch recht hoch ist. Diese Ergebnisse müssen zu denken geben. Auch der Gesetzestext spricht dagegen.

1. Abzusetzender Unterhalt

Die Vorgehensweise der Gerichte sind recht unterschiedlich, einige Gerichte berücksichtigen Unterhaltszahlungen – andere nicht. Sind Unterhaltsleistungen tituliert, so ist genauso dieser Betrag zu berücksichtigen, so einige andere Gerichte. M.E. ist das nicht richtig. § 43 FamFG spricht nicht von einem »verfügbaren Resteinkommen«, sondern vom Nettoeinkommen. Mindestens für die Berechnung des Wertes des Versorgungsausgleichs hat sich zwischenzeitlich eine h.M. etabliert: Berechnung ohne Abzüge für Unterhaltsleistungen.

2. Einfluss von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe

Bedauerlicherweise setzten manche Gerichte den Wert der Scheidung auf den Mindestwert von 2000 Euro fest, wenn einer oder beiden Parteien PKH bewilligt wurde. Dem ist nicht zuzustimmen. Maßgeblich sind nach wie vor die tatsächlichen Einkommens-

² OLG Oldenburg, Beschl. v. 20.01.2009, 13 WF 4/09

³ OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.02.2009, 9 WF 1417/08, MDR 2009, 511 = OLG Report 2009, 301 ff. = FamRZ 2009, 1619

⁴ KG, Beschl. v. 20.01.1978, 1 W 3248/77; MDR 1978,678

verhältnisse; hierzu gehören auch Transferleistungen, wie gewährte Sozialhilfe. Bei der Wertberechnung in Ehesachen sind auch die Leistungen nach dem SGB II zu berücksichtigen. Das ist zwischenzeitlich herrschende Meinung.

Ergebnis: Auch wenn beiden Parteien Verfahrenskostenhilfe ohne Raten bewilligt wurde sind bei der Streitwertfestsetzung für die Scheidung nach § 48 Abs. 2 S. 1 GKG neben den Vermögens- und Einkommensverhältnissen alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Umfang und die Bedeutung der Sache zu berücksichtigen. Es ist unvertretbar und objektiv willkürlich, bei der Festsetzung des Wertes einer Ehesache die Einkommens- und Vermögensverhältnisse entgegen den gesetzlichen Regelungen nicht zu berücksichtigen.

Der Wert der Scheidung ist also damit auch in VKH-Mandaten konkret nach den Kriterien des § 43 FamGKG zu bestimmen!

Wurde nun ein erster Wert für das Einkommen der Parteien gefunden, können die weiteren Argumente des § 12 Abs. 2 GKG berücksichtigt werden.

3. Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse

Hier sind sämtliche Vermögensverhältnisse, wie Immobilien, Kapitalvermögen, Firmenbeteiligungen, Betriebsvermögen usw., von beiden Ehegatten zu berücksichtigen. In der Praxis liegen diese Informationen bereits aus der Folgesache Zugewinnausgleich vor. Anzusetzen sind die Werte, wie sie auch zur Berechnung des Zugewinnausgleiches zwischen den Parteien angesetzt werden. Welche Werte und Beträge hiervon ausgenommen sind und bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben wird konträr beantwortet. Die (wohl) h.M. lässt kurzlebige Wirtschaftsgüter, wie den übliche Hausrat, Bekleidung und persönlichen Schmuck von geringerem Wert; auch das Sparguthaben in geringer Höhe unberücksichtigt. Andere gehen davon aus, dass Schonvermögen des § 115 Abs. 3 ZPO iVm. § 90 SGB XII nicht unter das Kriterium »Vermögen« fällt.⁵ Für wiederum Andere ist auch das Schonvermögen als wertbildender Faktor heranzuziehen.⁶ Beim Pkw richtet sich die Zugehörigkeit zum Hausrat nach der Art der Nutzung. Nach herrschender Meinung stellt das zu Familienzwecken (Einkäufe, »Transport« der Kinder im Taxi Mama, etc.) genutzte Fahrzeug einen Hausratsgegenstand dar.⁷

Maßgeblich ist immer Lebensstil und Lebensstandard der Ehegatten während der Ehezeit – das ist auch und vor allem bei Freiberuflern zu berücksichtigen die ggf. auch Entnahmen zu diesen Zwecken besonders hoch ansetzen.

Bei Immobilien ist zunächst vom Verkehrswert auszugehen, wobei die Belastungen nur noch in Höhe der tatsächlichen Valuta zu berücksichtigen sind. Die

tatsächliche Eintragung im Grundbuch ist nicht maßgeblich.

Der unter dem Stichwort »Vermögen« errechnete Wert kann (leider) nicht in voller Höhe beim Streitwert für die Scheidung berücksichtigt werden; es sind Freibeträge für jeden Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder abzuziehen, wobei die Höhe dieser Freibeträge in Literatur und Rechtsprechung sehr unterschiedlich angesetzt werden.

Freibeträge – Rechtsprechungsnachweise: Um die Entwicklung darzustellen, bewusst noch mit der alten Rechtsprechung zu DM-Beträgen.

- **Keine Abzüge wegen Freibeträgen:** OLG Saarbrücken, JurBüro 1982, 421; **AKTUELL: OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.02.2016, 10 WF 71/15, BeckRS 2016, 04621:** Bei der Festsetzung des Werts für die Ehesache ist von dem Verkehrswert des Grundstücks ein Abschlag im Hinblick auf einen Freibetrag nicht vorzunehmen, sondern es fließt der gesamte Verkehrswert mit einem Anteil von 5 % in die Wertbemessung ein. Ein Freibetrag ist entbehrlich, weil der Vermögenswert nicht uneingeschränkt, sondern lediglich mit einem Bruchteil für die Wertbemessung herangezogen wird. Eine Erhöhung des Einkommens wegen des mietfreien Wohnens kommt jedenfalls kumulativ zur Berücksichtigung des Verkehrswertes nicht in Betracht.«
- **20000 DM je Ehegatte und 10000 DM je Kind:** OLG Bamberg JurBüro 80, 409; OLG Koblenz JurBüro 79, 1676;
- **20000 DM je Ehegatte und je Kind:** OLG München JurBüro 79, 1541;
- **bis zu 30000 DM je Ehegatte und je Kind:** OLG Nürnberg JurBüro 86, 398; OLG München AnwBl. 85, 203; OLG Köln JurBüro 88, 1255;
- **30000 DM je Ehegatte und 15000 DM je Kind:** OLG Düsseldorf JurBüro 84, 1542; JurBüro 85, 255; OLG Nürnberg JurBüro 87, 398;
- **30000 DM je Ehegatte und 10000 DM je Kind:** OLG Zweibrücken JurBüro 84, 900;
- **70000 DM je Ehegatte und 35000 DM je Kind:** OLG Hamm JurBüro 84, 1543; OLG Braunschweig JurBüro 80, 239; OLG Bamberg JurBüro 82, 286; OLG Nürnberg JurBüro 1989, 1723; OLG München AnwBl. 85, 203; OLG Düsseldorf JurBüro 84, 1542.
- **30000 Euro je Ehepaar:** Erfahrungswert im Bereich des OLG Frankfurt
- **30000 Euro je Ehegatte:** KG, Beschl. v. 03.11.2009, 18 WF 90/09: Bei der Streitwertfestsetzung für eine Ehesache ist für jeden der Eheleute ein Freibetrag in Abzug zu bringen. Dessen Grund liegt darin, dass unter den Freibeträgen liegendes Vermögen nur eine selbst steuerrechtlich vom Gesetzgeber vormals respektierte durchschnittliche Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens darstellt, die deshalb im Rahmen von § 48 II GKG nicht Streitwert erhöhend wirken darf. Dieser Freibetrag ist auf mindestens

⁵ OLG Köln, Beschl. v. 10.11.2015, 4 W 161/15 = BeckRS 2015, 18857
⁶ OLG Hamm, BeckRS 2015, 18857

⁷ OLG FFM, Beschl. v. 25.02.2015, 2 UF 356/14 = NJW 2015, 2346; ebenso OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.02.2016, 16 UF 195/15 = BeckRS 2016, 04550

- 30000 Euro für jeden der Ehegatten also auf insgesamt 60000 Euro zu bemessen.
- **20000 – 30000 Euro je Ehegatte:** Erfahrungswert im Bereich des OLG Dresden
- **30000 – 60000 Euro je Ehegatte:** Erfahrungswert im Bereich des OLG München
- **60000 Euro je Ehegatte:** Erfahrungswert im Bereich des OLG Regensburg
- **60000 Euro je Ehegatte:** Erfahrungswert im Bereich des OLG Nürnberg
- **60000 Euro je Ehegatte:** OLG Koblenz FamRZ 2003, 1681 = JurBüro 2003, 474; OLG Stuttgart FamRZ 2010, 1940ff. = AGS 2011, 451; OLG München, FamRZ 2009, 1703; OLG Hamm, FamRZ 2005, 605; OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.06.2014, 15 WF 11/14.

Vom Rest werden 5%⁸ bis 10%⁹ zum Wert, der sich aus dem Punkt »Einkommen der Parteien« ergibt, hinzugerechnet. M.E. sollte vor allem auch darauf abgestellt werden, wie sehr das Vermögen die ehelichen Verhältnisse bestimmt.

4. Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit

Eine Erhöhung des Streitwertes aufgrund des Argumentes »Bedeutung der Angelegenheit« wird in der Praxis leider nicht so häufig stattfinden, eine Scheidung ist durchgängig für beide Parteien von sehr hoher Bedeutung. Die Rechtsprechung hat bislang in Fällen, in denen Parteien eine herausgehobene gesellschaftliche Stellung einnehmen, sehr lange miteinander verheiratet waren oder mehrere Kinder haben, die besondere Bedeutung der Angelegenheit bejaht.

Dass es sich um ein einverständliche Scheidung handelt, ist nach nunmehr herrschender Meinung nicht mehr über das Argument »Bedeutung« streitwertmindernd zu berücksichtigen, da es zwischenzeitlich Regelfall ist. So hat es ausführlich das OLG Dresden gesehen.¹⁰

5. Berücksichtigung des Umfangs der Sache

Hier ist nach herrschender Meinung leider lediglich der Umfang der Gerichtsakte maßgeblich, die Folgesachen haben eigene Streitwerte. Für den Anwalt heißt dies natürlich auch, dass es aus seinen Schriftsätzen erkennbar sein muss, falls umfangreiche außergerichtliche Verhandlungen zu führen waren. Dies

wirkt sich dann eben nicht mehr in der Gerichtsakte aus. Sind mehrere Termine oder die Einvernahme mehrerer Zeugen nötig, kann eine Erhöhung des Gegenstandswertes versucht werden.¹¹ Dies gilt auch für die Durchführung einer Beweisaufnahme, z. B. zum konkreten Trennungszeitpunkt.

Streitwerterhöhend wirkt sich eine etwaige Auslandsberührung und die Anwendung ausländischen Recht aus.¹² Dies muss auch für die sog. Härtescheidung gelten.¹³

Die einverständliche Scheidung wird leider von manchen Gerichten als der Regelfall gesehen und lediglich mit dem Mindestwert von 3000 Euro bewertet. Das kann natürlich so nicht hingenommen werden. Sehr sympathisch die Entscheidung des Brandenburgischen OLG.¹⁴

! Praxistipp Wert der Scheidung

- Der Wert der Scheidung muss penibel genau berechnet werden, er wirkt sich auch bei den anderen Folgesachen aus.

III. Der Wert des Versorgungsausgleichs

§ 50 FamGKG ist maßgeblich. Damit ist der Wert für die Folgesache Versorgungsausgleich für jedes Anrecht mit 10% des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten anzusetzen. Maßgeblich ist jedes verfahrensgegenständliche, nicht jedes auszugleichende Anrecht.¹⁵ Bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung erhöht sich der Prozentsatz auf 20%. In beiden Fällen ist jedoch ein Mindestwert in Höhe von 1000 Euro vorgesehen. Eine Obergrenze ist nicht vorgesehen.

Anrechte die zwar im Rahmen der Überprüfung untersucht werden, aber zweifelsfrei nicht in der Ehezeit erworben wurden, bleiben bei der Bestimmung des Verfahrenswertes unberücksichtigt.¹⁶

Hat ein Ehegatte erst Ostanwartschaften erworben und später Westanwartschaften, so handelt es sich um zwei verschiedene Versorgungsanwartschaften.¹⁷

Für Verfahren über einen Auskunftsanspruch oder über die Abtretung von Versorgungsansprüchen verbleibt es beim Festwert von 500 Euro; § 50 II FamGKG.

Hält das Gericht diese Gegenstandswerte nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für unbillig,

8 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.12.1998, 2 WF 68/98, OLG-Report 1999, 299 = JurBüro 1999, 420 = FamRZ 1999, 1288; AG Lindau, Beschl. v. 13.02.2001, 1 WF 454/00, FamRZ 2001, 1628; OLG Dresden, Beschl. v. 29.07.2005, 20 WF 99/05, FamRZ 2006, 1053; OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.06.2014, 15 WF 11/14

9 OLG München, Beschl. v. 03.02.1992, 4 WF 16/92, JurBüro 1992, 349; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.03.1993, 1 WF 18/93, FamRZ 1994, 249; OLG Schleswig, Beschl. v. 08.04.2014, 10 WF 3/14; KG, Beschl. v. 05.05.2015, 18 WF 60/14; OLG Köln, Beschl. v. 10.11.2015, 4 WF 161/15

10 OLG Dresden, Beschl. v. 02.09.2002, 22 WF 115/02, OLG NL 2003, 114

11 Erhöhung um 1/3: OLG Nürnberg bei Gerichtsakten von mehr als 500 Blatt und Einvernahme von 17 Zeugen, KostRsp. GKG a. F. § 14 Nr. 22

12 Erhöhung um 20% wegen Anwendung italienischen Rechts: OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.03.1984, 2 WF 109/83, JurBüro 1984, 899

13 OLG Hamm, Beschl. v. 02.03.1976, 18 WF 74/75, JurBüro 1976, 799

14 OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.06.2014, 15 WF 11/14

15 OLG Stuttgart, Beschl. v. 16.11.2010, 11 WF 153/10, NJW-RR 2011, 227

16 OLG Hamburg, Beschl. v. 13.09.2012, 7 WF 91/12, MDR 2012, 1229

17 OLG Stuttgart, Beschl. v. 09.07.2010, 15 WF 131/10 FamRZ 2010, 2098; OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.05.2012, 9 WF 152/12, JurBüro 2012, 588

kann es gem. § 50 III FamGKG einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen.

Der Verfahrenswert in Versorgungsausgleichsachen richtet sich nach dem dreifachen Nettoeinkommen beider Eheleute ohne Abzug eines Freibetrages für gemeinsame unterhaltsberechtigende Kinder.¹⁸

Die OLGs Stuttgart und Karlsruhe¹⁹ haben eine Herabsetzung des Werts ausgesprochen, weil die Ehezeit gering war und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten bereite und Anwartschaften nicht auszugleichen waren. Das AG Mayen²⁰ hat eine erhebliche Herabsetzung vertreten, weil der Ausgleichspflichtige zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich vermögenslos gewesen ist.

Kürzung des Verfahrenswerts des Versorgungsausgleichs: Eine Kürzung nach § 50 Abs. 3 FamGKG nur, weil ein Versorgungsausgleich als solcher nicht stattfindet, hat zu unterbleiben.²¹

Unterbleibt die Durchführung des Versorgungsausgleichs wegen Geringfügigkeit der auszugleichenden Anrechte ist dies allein noch kein Grund, den Verfahrenswert nach § 50 Abs. 3 FamGKG herabzusetzen. Eine Ermäßigung des Verfahrenswerts kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn der nach § 50 Abs. 1 FamGKG ermittelte Wert in keinem angemessenen Verhältnis zu Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache steht.²²

IV. Wiederaufgenommene Versorgungsausgleichsverfahren

Hier gilt die maßgebliche Entscheidung des BGH.²³ Demnach ist wie folgt abzurechnen

- a) Sowohl nach dem bis Ende August 2009 geltenden früheren Recht (§ 628 ZPO aF) als auch nach dem seit September 2009 geltenden neuen Recht (§ 137 Abs. 5 Satz 1 FamFG) bleibt ein vom Scheidungsverbund abgetrenntes Verfahren zum Versorgungsausgleich grundsätzlich Folgesache.
- b) Das gilt hingegen nicht für Übergangsfälle, in denen auf das vor dem 01.09.2009 eingeleitete Scheidungsverfahren noch früheres Recht anwendbar war, die vom Scheidungsverbund abgetrennte Folgesache über den Versorgungsausgleich aber gemäß Art. 111 Abs. 4 FGG-RG als selbstständige Familiensache nach neuem Recht fortzuführen ist.
- c) In solchen Übergangsfällen entfällt mit dem Wegfall der Qualifikation als Folgesache auch die Erstreckung der bewilligten Prozesskostenhilfe nach § 624 Abs. 2 ZPO aF auf das Verfahren über den Versorgungsausgleich. Die früher bewilligte Prozesskostenhilfe nimmt dem Antrag auf Bewilligung

von Verfahrenskostenhilfe für die selbstständige Familiensache deswegen nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

V. Streitwerte der Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind nach § 151 FamFG die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

- die elterliche Sorge,
- das Umgangsrecht,
- die Kindesherausgabe,
- die Vormundschaft,
- die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
- die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631 b, 1800, 1915 BGB),
- die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
- die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen.

In diesen Verfahren stehen nach den Gedanken des Gesetzgebers die Verantwortung für die Person und das Vermögen eines Minderjährigen sowie dessen Vertretung im Vordergrund des Verfahrens. Dies kommt auch in dem Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG zum Ausdruck. Die Kindschaftssachen alten Rechts heißen jetzt Abstammungssachen und sind in den §§ 169 ff. FamFG geregelt.

Höhe des Gegenstandswertes abhängig von der Verfahrenssituation: Die Bewertung der Kindschaftssachen ist nach §§ 44 – 46 FamGKG vorzunehmen. § 44 FamGKG greift für Kindschaftssachen im Verbund, §§ 45 und 46 FamGKG gelten wenn und soweit Kindschaftssachen außerhalb des Verbundes geregelt werden müssen. Jedoch können diese beiden Vorschriften nicht getrennt voneinander betrachtet werden. § 45 FamGKG ist gemäß der amtlichen Überschrift lediglich für bestimmte Kindschaftssachen anzuwenden, § 46 FamGKG für die übrigen Kindschaftssachen. Welche dieser drei Vorschriften anzuwenden ist, entscheidet sich entsprechend der jeweiligen Verfahrenssituation.

Kindschaftssache im Verbund: Wird eine Kindschaftssache im Verbund geregelt, ist der Gegenstandswert nach § 44 FamGKG zu bestimmen: Für jede Kindschaftssache erhöht sich der Verfahrenswert nach § 43 FamGKG – also dem Wert der Scheidung – um 20 %, höchstens um jeweils 3000 Euro.

18 OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.03.2012, 7 WF 290/12; h. M.! OLG Rostock, BeckRS 2012, 03455; OLG Koblenz, BeckRS 2011, 6440; OLG Bamberg, BeckRS 2011, 04955; OLG Stuttgart, NJW 2010, 2221 = FPR 2010, 359

19 NJW-RR 2010, 1376, BeckRS 2010, 30325

20 BeckRS 2010, 31067

21 OLG Schleswig, Beschl. v. 30.08.2010, 10 WF 156/10, FamRZ 2011, 133; OLG Dresden, Beschl. v. 04.08.2011, 23 WF 475/11, FamRZ 2012, 133; OLG München, Beschl. v. 21.05.2012, 30 WF 562/12 JurBüro 2012, 1973

22 OLG Naumburg, Beschl. v. 19.06.2013, 3 WF 139/13 = BeckRS 2013, 14418

23 BGH, Beschl. v. 16.02.2011, XII ZB 261/10

Auch wenn die zu treffende Regelung mehrere Kinder betrifft, ist von insgesamt einem Gegenstand auszugehen; § 44 Abs. 2, S. 1, 2.HS FamGKG

Entsprechend Abs. 3 wurde dem Gericht ein Ermessensspielraum eingeräumt, wenn und soweit der Betrag um den sich der Wert der Scheidung wegen der oder den Kindschaftssachen erhöht, aufgrund der besonderen Situation im Einzelfall unbillig erscheint. Dann könnte ein höherer – die Obergrenze von 3000 Euro soll dann nicht gelten – oder auch ein niedrigerer Wert festgesetzt werden. Da die Vermögensverhältnisse der Eltern bereits im Wert der Scheidung Berücksichtigung finden, kann dies m.E. bei umfangreichen, schwierigen und/oder zeitintensiven Fällen zu einer Erhöhung führen.

Erhöhung/Ermäßigung des Gegenstandswertes: Als Grund für eine Erhöhung des Verfahrenswertes kommen folgende Umstände in Betracht

- Gegenwehr des Kindes gegen bestimmte Regelungen
- Umfangreiche Anhörungen des Kindes, und auch des Jugendamtes
- Dauer des Verfahrens²⁴
- Günstige Vermögensverhältnisse
- Sonstige Beweiserhebung
- Widerstreitende Anträge der Eltern
- Einholung eines kindespsychologischen Gutachtens²⁵

Ob in einfach gelagerten Verfahren, eine Kürzung in Frage kommt ist umstritten:

- Es wird im Regelfall nicht angenommen, dass es einen Grund gibt, den Verfahrenswert zu ermäßigen.²⁶
- Eine Kürzung des Regelwertes um 1/3 wird als gerechtfertigt betrachtet, wenn
 - nur ein untergeordneter Einzelaspekt des Umgangs streitig, der Sachverhalt einfach gelagert und die wirtschaftliche Situation der Eltern beengt war²⁷
 - die Beteiligten sich einig sind und eine persönliche Anhörung deshalb unterblieb.²⁸

Als Maßgabe kann Folgendes gelten: Eine Abweichung vom Festbetrag des Verfahrenswertes in Sorgerechtsverfahren ist ausnahmsweise geboten, wenn der zu entscheidende Fall hinsichtlich des Arbeitsaufwandes für das Gericht und für die Verfahrensbevollmächtigten erheblich von einer durchschnittlichen Sorgerechtsache abweicht und der Verfahrenswert im Einzelfall zu unverhältnismäßig hohen oder unangemessen niedrigen Kosten bzw. Gebühren führt. Die An-

hebung des Verfahrenswertes ist regelmäßig angezeigt, wenn in einem Sorgerechtsverfahren die Einholung eines schriftlichen Sachverständigenutachtens geboten ist und das Amtsgericht die Beteiligten – unabhängig von einer gesonderten Kindesanhörung – in mehr als einem Termin anhört.²⁹

Werden zwei isoliert geführte Kindschaftssachen verbunden, so erfolgt keine Zusammenrechnung der bisherigen Einzelgegenstandswerte; es handelt sich ab der Verbindung nurmehr um einen Gegenstand.³⁰

Ebenso ist nur ein Verfahrenswert festzusetzen, wenn in einem Verfahren verschiedene Teilbereiche der elterlichen Sorge behandelt und wechselseitig Anträge gestellt werden.³¹

Der Wert für den Aspekt »Umgangsrecht« wird wie die Folgesache elterliche Sorge berechnet. Auch hier gelten die obigen Ausführungen.

Erhöht wurde der Wert von 3000 Euro auf 5000 Euro als ein schriftliches Sachverständigenutachten eingeholt wurde und mehrere Termine stattfinden mussten.³²

Verbund = Gesamtgegenstandswert: Gemäß § 44 FamGKG sind die Scheidungssache und alle Folgesachen des Verbundes als ein Verfahren zu bewerten. Einzelgegenstandswerte sind zu addieren. Die Gebühren für die Tätigkeit des Anwaltes werden also aus einem Gesamtgegenstandswert berechnet.

Vergleichswert für nichtanhängige Kindschaftssache im Verbund: Das OLG Karlsruhe³³ hat entschieden, dass wenn im Scheidungsverbundverfahren eine nicht anhängige Kindschaftssache mit verglichen wird, der Mehrwert des Vergleichs nicht nach § 44 Abs. 3 FamGKG, sondern nach § 45 FamGKG zu berechnen ist.

Kindschaftssachen sind nur dann mit 20 % der Ehesache, höchstens 3000 Euro zu bewerten, wenn sie als Folgesache im Verbund anhängig gemacht worden sind. Im Falle eines Mehrvergleichs bleibt es bei der Vorschrift des § 45 FamGKG.

Streitwerte der Kindschaftssachen außerhalb des Verbundes: Hier gilt: Die Höhe des Gegenstandswertes ist abhängig von der Verfahrenssituation. Die Bewertung der Kindschaftssachen ist nach §§ 44 – 46 FamGKG vorzunehmen. § 44 FamGKG greift für Kindschaftssachen im Verbund, §§ 45 und 46 FamGKG gelten wenn und soweit Kindschaftssachen außerhalb des Verbundes geregelt werden müssen. Jedoch können diese beiden Vorschriften nicht getrennt voneinander betrachtet werden. § 45 FamGKG ist gemäß der amt-

24 KG, Beschl. v. 28.11.2006, 18 WF 211/06, JurBüro 2007, 315: Verfahrenswert wurde wegen Erkrankung der Mutter, einer Verfahrensdauer von 1½ Jahren und eines Aktenumfangs von 173 Seiten von 3000 Euro auf 5000 Euro erhöht.

25 OLG Celle, Beschl. v. 24.01.2012, 10 WF 11/12, FamFR 2012, 133; aA OLG Hamm, Beschl. v. 27.04.2012, II 2 WF 64/12, FamRZ 2012, 1971 ff., dem ein Sachverständigenutachten, zwei Anhörungen und 168 Blatt Akten nicht reichten um mehr als 3000 Euro festzusetzen

26 OLG Celle, Beschl. v. 24.01.2012, 10 WF 11/12, FamRZ 2012, 133

27 KG, Beschl. v. 10.01.2011, 17 UF 225/10, FamRZ 2011, 825ff.

28 OLG Schleswig, Beschl. v. 29.08.2011, 10 WF 147/11, FamRZ 2012, 241

29 OLG Celle, Beschl. v. 11.02.2011 – 10 WF 399/10

30 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.10.2011, 4 WF 128/01, FamRZ 2002, 762

31 OLG Celle, Beschl. v. 03.05.2012, 10 WF 103/12, FamRZ 2012, 1746f. = JurBüro 2012, 426ff.

32 OLG Celle, Beschl. v. 07.11.2011, 10 WF 338/11, FamRZ 2012, 1747ff.

33 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.08.2015, 16 WF 161/15 = BeckRS 2015, 16352

lichen Überschrift lediglich für bestimmte Kindschaftssachen anzuwenden, § 46 FamGKG also für die Übrigen. Welche dieser drei Vorschriften anzuwenden ist, entscheidet sich also entsprechend der jeweiligen Verfahrenssituation.

Kindschaftssachen außerhalb des Verbundes – Isolierte Verfahren: Wurde

- die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge,
- das Umgangsrecht einschließlich der Umgangspflegschaft oder
- die Kindsherausgabe

geregelt, greift § 45 FamGKG und der Verfahrenswert beträgt 3000 Euro. Dies gilt jedoch nur, soweit diese Verfahren nicht im Verbund mit der Ehesache geltend gemacht werden. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss aus § 44 FamGKG.

§ 45 Abs. 2 FamGKG stellt – leider – klar, dass auch dann, wenn die Kindschaftssache mehrere Kinder betrifft, der Wert lediglich mit 3000 Euro angesetzt wird.

Sowohl im FamFG als auch im FamGKG hat das Gericht einen sehr großen Ermessenspielraum bei der Kostengrundentscheidung und bei der Bemessung des Verfahrenswertes. Ist also der Regelwert des § 45 Abs. 1 FamGKG nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig, kann gemäß § 45 Abs. 3 FamGKG ein höherer, aber auch niedrigerer Wert festgesetzt werden.

Ist die Regelung z. B. des Umgangsrechtes aus bestimmten Gründen aufwendiger als üblich, etwa weil die Elternteile nach der Scheidung in verschiedenen Ländern wohnen, oder eine sachliche Kommunikation nicht mehr machbar ist, sollte ein Antrag auf Erhöhung des Gegenstandswertes gestellt werden. Gleiches gilt bei der Übertragung der Vermögenssorge auf ein Elternteil, wenn das zu verwaltende Vermögen sehr hoch ist. Denkbar wäre auch die Regelung der Personensorge für ein schwer körperlich und geistig behindertes Kind.

Übrige Kindschaftssachen – vermögensrechtliche Angelegenheiten, Pflegschaften: Sind andere Problemstellungen und Fragen einer Kindschaftssache, die weder unter § 44 noch unter § 45 FamGKG fallen – also die »klassischen« Kindschaftssachen – zu regeln, muss § 46 FamGKG angewendet werden. Dies gilt für vermögensrechtliche Angelegenheiten, wie z. B. Vormundschaft und der Pflegling hat Vermögen.

Ist eine Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen zu bewerten, bestimmt sich der Wert nach der jeweiligen Rechtshandlung, § 46 Abs. 2 FamGKG. Wird die Pflegschaft für eine gegenwärtige oder künftige Mitberechtigung bestellt, ermäßigt sich der Wert auf den Bruchteil der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. Bei Gesamthandsverhältnissen ist der Anteil hieran maßgeblich.

Der Wert beträgt sowohl in Angelegenheiten des Absatzes 1 als auch in denen des Absatzes 2 jeweils maximal 1 Million Euro, § 46 Abs. 3 FamGKG.

VI. Streitwert des Zugewinnausgleichsverfahrens

Der Streitwert bestimmt sich nach dem Interesse des Antragstellers, welches sich wie bei jedem ZPO-Verfahren nach dem Antrag bewertet.

Wird wechselseitig im Wege von Antrag und Widerantrag jeweils Zugewinn begehrt, sind die Werte der einzelnen Anträge zusammenzurechnen, da die wechselseitigen Anträge nicht denselben Gegenstand betreffen.³⁴

VII. Streitwerte Unterhalt

Streitwert bei reinem Titulierungsinteresse: Klagt der Unterhaltsgläubiger, obwohl der Unterhaltsschuldner den laufenden Unterhalt regelmäßig, pünktlich und freiwillig zahlt, weil er einen Vollstreckungstitel über den laufenden Unterhalt erhalten will, richtet sich der Verfahrenswert gem. § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG nach dem vollen Unterhalt der auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate. Dass es dem Antragsteller nur um das sog. Titulierungsinteresse geht, ist hierbei unerheblich.³⁵

Streitwert im Verfahren der vereinfachten Unterhaltsfestsetzung: Im streitigen Verfahren über Einwendungen gegen die beantragte Unterhaltsfestsetzung im sog. vereinfachten Verfahren nach § 255 FamFG ist für die Berechnung der künftigen Unterhaltsbeträge nicht auf den Zeitpunkt des Streitanspruches, sondern auf den Zeitpunkt des Antrags zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens abzustellen.³⁶

Streitwert in Unterhaltssachen, die nicht Familienstreitsachen sind: Der Mindestgegenstandswert in Unterhaltssachen, die nicht Familienstreitsachen sind, ist auf 500 Euro festgesetzt; § 51 Abs. 3 S. 1 FamGKG.

Streitwert der Beschwerde in Unterhaltssachen: Bei der Berechnung des Verfahrenswertes für Beschwerden in Unterhaltssachen ist der Stichtag für die Abgrenzung zwischen rückständigem und laufendem Unterhalt nicht der Eingang des Klageantrags, sondern der Eingang der Beschwerde, wobei der Wert grundsätzlich nach § 40 Abs. 2 FamGKG auf den Wert des erstinstanziellen Verfahrens begrenzt ist.³⁷

Verfahrenswert im einstweiligen Anordnungsverfahren auf Unterhalt: Im einstweiligen Anordnungsverfahren auf Unterhalt sind bei der Wertfestsetzung die

34 OLG Köln, Beschl. v. 23.01.2014, 12 WF 168/13
 35 OLG Hamburg, Beschl. v. 13.03.2013, 7 WF 21/13 = BeckRS 2013, 04903

36 OLG Celle, Beschl. v. 27.01.2014, 10 UF 11/14
 37 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.08.2015, 5 UF 222/14

zum Zeitpunkt der Antragseinreichung fälligen Beträge mit zu berücksichtigen.³⁸

Ob in einstweiligen Anordnungsverfahren auf Unterhalt grundsätzlich von einer Ermäßigung des Verfahrenswerts auf die Hälfte gem. § 41 Abs. 2 FamGKG auszugehen ist, erscheint fraglich. Insbesondere bei isolierten einstweiligen Unterhaltsverfahren dürfte eine geringere Bedeutung gegenüber einem Hauptsacheverfahren nicht bestehen, sodass der volle Wert festzusetzen ist (so OLG Düsseldorf, NJW 2010, 1385; AG Lahnstein, BeckRS 2010, 14097). Dafür spricht insbesondere, dass die Vorschrift des § 49 FamFG in Unterhaltssachen nicht anzuwenden ist, sondern dass hier ausnahmsweise der Hauptsacheanspruch geltend gemacht wird (§ 246 Abs. 1 FamFG).

VIII. Streitwert in Kindergeldverfahren

In Verfahren über die Zuweisung des Kindergeldes nach § 62 Abs. 3 EStG bestimmt sich der Verfahrenswert gem. § 42 Abs. 1 FamGKG nach dem Wert der für den streitigen Zeitraum geforderten Kindergeldzuweisung.

IX. Streitwert in Ehewohnungssachen

Grundsätzlich gilt § 48 FamGKG. Grundsätzlich.....Im Verfahren gem. § 200 Abs. 1 Ziff. 1 FamFG iVm § 1361 Abs. 1 BGB ist der Regelwert von 3000 Euro zu erhöhen, wenn es sich um ein vom Normalfall deutlich abweichendes, wesentlich höherwertiges Anwesen mit deutlich gehobenem Wohnwert handelt. (hier: Grundstücksgröße 976 qm, Wohnfläche 250 qm)³⁹; hier hatte das OLG den Gegenstandswert auf 4500 Euro festgesetzt.

Nutzungsentschädigung für überlassene Ehewohnung: Der Verfahrenswert eines Verfahrens auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung nach freiwilliger Überlassung der gemeinsamen Ehewohnung an den anderen Ehegatten zur Alleinnutzung während der Trennungszeit berechnet sich gem. § 42 FamGKG nach den Vorschriften der §§ 48 FamGKG, 9 ZPO.⁴⁰

Der Wert eines Antrags auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die Ehewohnung während der Trennungszeit richtet sich nach § 48 Abs. 1 FamGKG. Der verlangte Betrag ist insoweit unerheblich.⁴¹

X. Streitwert in Adoptionsachen

Adoptionsachen sind gem. § 186 FamFG die Annahme als Kind, die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind, die Aufhebung des Annahmeverhältnisses und die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 BGB (Adoptionsverwandtschaft). Der Verfahrenswert bei **Minderjährigenadoption** bestimmt sich nach dem Auffangwert des § 42 FamGKG und beträgt damit i. d. R. 3000 Euro.

Bei einer **Volljährigenadoption** bestimmt sich der Verfahrenswert nach § 42 Abs. 2 FamGKG. Dabei ist die wirtschaftliche Situation des Annehmenden und des Anzunehmenden angemessen zu berücksichtigen. Vermögen ist in der Regel mit 25 % einzustellen.⁴²

XI. Streitwerte der einstweiligen Anordnungen: Pro und Contra

Im Grunde muss nur der Wortlaut des § 41 FamGKG ganz genau gelesen werden ... und dann ist alles klar ... möchte man/frau meinen.... Entsprechend der Gesetzessystematik ist bei der Bewertung zunächst vom Wert der Hauptsache auszugehen und nur, wenn die einstweilige Anordnung eine geringere Bedeutung hat, ist der Gegenstandswert zu reduzieren. Hier liegt ein typischer Fall der Vorwegnahme der Hauptsache vor: Ist der Betrag bezahlt, der Anspruch erfüllt, muss keine Hauptsache mehr anhängig gemacht werden. In Literatur und Rechtsprechung wird heftig diskutiert, ob der Gegenstandswert auf den Wert der Hauptsache festgesetzt werden kann, wenn im Eilverfahren bereits ein endgültiges Ergebnis erzielt werden kann und damit ein Hauptsacheverfahren gar nicht mehr stattfinden muss.

Für den vollen Wert der Hauptsache haben sich entschieden⁴³ ..., es gilt also: Der Verfahrenswert eines einstweiligen Anordnungsverfahrens auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses ist regelmäßig mit der Hälfte des Werts der entsprechenden Hauptsache zu bewerten. Dass sich der Verfahrenswert einer einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen sich zwar nach § 41 FamGKG richtet; jedoch hier nicht grundsätzlich vom hälftigen Hauptsachewert auszugehen ist. In Anbetracht dessen, dass hier nach § 246 FamGKG Zahlung verlangt werden kann und nicht nur eine vorläufige Regelung und damit faktisch die Hauptsache vorweggenommen wird, ist grundsätzlich vom Hauptsachewert auszugehen.

Contra kommt hauptsächlich von Celle⁴⁴, das sich auf den Standpunkt stellt, dass § 41 FamGKG für einst-

38 OLG Schleswig, Beschl. v. 04.01.2016, 14 WF 122/15

39 OLG Köln, Beschl. v. 28.11.2013, 4 WF 151/13, BeckRS 2013, 21129

40 OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 07.05.2013, 6 UF 373/11 = BeckRS 2013, 10968

41 OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.01.2015, 10 WF 158/14 = BeckRS 2015, 02407

42 OLG Bamberg, Beschl. v. 18.10.2011, 2 UF 234/11; BeckRS 2011, 27589

43 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.02.2010, II 3 WF 15/10; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.06.2010, 7 WF 51/10; AG HH-Barmbek, Beschl. v.

19.05.2011, 887 F 205/10; OLG Köln, Beschl. v. 13.06.2014, 26 WF 60/14; AG Lahnstein, Beschl. v. 26.05.2010, 5 F 402/09 = BeckRS 2010, 14097; OLG Schleswig, Beschl. v. 16.02.2011, 10 WF 33/11; OLG Jena, AGS 2011, 511 = BeckRS 2011, 24973; OLG Schleswig FamRZ 2011, 1624 = BeckRS 2011, 06497; OLG Nürnberg FamRZ 2011, 756 = BeckRS 2010, 28454; AG Rosenheim, Beschl. v. 12.12.2014, 1 F 1978/14 = BeckRS 2015, 29

44 OLG Celle, Beschl. v. 05.12.2011, 10 WF 342/11; OLG Celle, Beschl. v. 09.07.2013, 10 WF 230/13

weilige Anordnungsverfahren – auch für solche wegen Unterhalts – den Grundsatz des ermäßigten Verfahrenswerts aufstellt, wobei regelmäßig von der Hälfte des Werts einer Hauptsache auszugehen ist. Auch wenn ein Anordnungsverfahren im Einzelfall auf Zahlung des vollen Unterhalts gerichtet ist, ändert allein dieser Umstand wegen der fehlenden Gleichwertigkeit mit einem Hauptsacheverfahren an der geringeren Bedeutung i. S. d. § 41 FamGKG nichts, so das OLG Celle.

Fällige Unterhaltsbeträge sind im einstweiligen Anordnungsverfahren bei der Bemessung des Verfahrenswertes zu berücksichtigen.⁴⁵

Vergleich über Hauptsache im einstw. Anordnungsverfahren: Wird in einem einstweiligen Anordnungsverfahren ein Vergleich über die Hauptsache geschlossen, so ist ein Vergleichsmehrwert in Höhe der Hauptsache festzusetzen.⁴⁶

XII. Streitwerte der Abstammungssachen

Abstammungssachen sind gem. § 169 FamFG Verfahren

1. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses, insbesondere der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft
2. auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme
3. auf Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift
4. oder auf Anfechtung der Vaterschaft.

Für Verfahren nach § 169 Ziff. 1 und 4 FamFG wird der Verfahrenswert auf 2000 Euro, für die übrigen Verfahren auf 1000 Euro festgesetzt.

Ob dem Vaterschaftsfeststellungsantrag stattgegeben wird oder ob er abgewiesen wird spielt für die Wertfestsetzung keine Rolle – dies gilt ebenso für die übrigen Anträge des § 169 FamFG.

Auch hier – wie auch in den Kindschaftssachen – hat das Gericht gem. § 47 Abs. 2 FamGKG einen Ermessensspielraum: Ist der Regelwert von 2000 Euro bzw. 1000 Euro unbillig, kann ein höherer oder auch niedrigerer Wert festgesetzt werden.

Soll die Vaterschaft mehrerer Kinder angefochten werden, sind diese Anfechtungen jeweils einzeln zu bewerten. Erfolgt dies in einem Verfahren oder werden mehrere Verfahren – bei Geschwistern – verbunden, so sind die Einzelwerte zu addieren.⁴⁷ Dies gilt auch bei Zwillingen. Für jedes Kind ist der Einzelwert von 2000 Euro anzusetzen; die Werte sind dann nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zu addieren. Gemäß § 179 FamFG können auch mehrere Abstammungssachen die dasselbe Kind betreffen miteinander verbunden

werden. Ebenso eine Unterhaltssache nach § 237 FamFG. Andere Verfahren dürfen mit einer Abstammungssache nicht verbunden werden, § 179 Abs. 2 FamFG.

Wenn neben der Feststellung der Vaterschaft auch die Frage des Unterhalts in einem Verfahren nach § 237 FamFG geklärt werden soll, greift für die Wertberechnung § 33 FamGKG. Zwar sind grundsätzlich die Gegenstandswerte mehrerer Verfahrensgegenstände zu addieren, § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG, wird jedoch ein nicht vermögensrechtlicher Anspruch – hier die Vaterschaftsfeststellung – mit einem aus diesem hergeleiteten vermögensrechtlichen Anspruch – hier der Unterhalt – verbunden, ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgeblich, § 33 Abs. 1, S. 2 FamGKG.

! Praxistipp Wert in Abstammungssachen

- Aufgrund der in diesen Angelegenheiten üblichen hohen Arbeitsbelastung sollte eine Vergütungsvereinbarung angestrebt werden.
- Ist dies nicht zu erreichen, und die Tätigkeit des Anwalts aufwendiger als üblich, etwa weil mehrere Väter in Frage kommen, sollte ein Antrag auf Erhöhung des Gegenstandswertes gestellt werden.

XIII. Wertbestimmung Stufenklage

Manchmal ist es nicht möglich, den Anspruch sofort zu beziffern. z. B. im Unterhaltsverfahren. Dann ist es nötig, sich Schritt für Schritt, also Stufe für Stufe heranzutasten.

Der Wert eines Stufenantrags bemisst sich nach dem Wert des Leistungsanspruchs, für den die Vorstellungen des Antragstellers bei Einleitung des Verfahrens maßgebend sind. Dies gilt auch dann, wenn eine spätere Bezifferung des Leistungsanspruchs unterbleibt oder diese hinter der ursprünglichen Erwartung zurückbleibt.⁴⁸

Der Verfahrenswert ist auch dann, wenn der Antragsteller die Leistungsstufe eines Stufenantrags für erledigt erklärt oder zurückgenommen und er dementsprechend den Leistungsantrag nicht beziffert hat, nach der Leistungsstufe zu beziffern. Der Wert richtet sich nach seinen erkennbaren Erwartungen hinsichtlich der Höhe des Anspruchs. Bestehen hierfür keine hinreichenden Anhaltspunkte, so ist der Auffangwert des § 42 Abs. 3 FamGKG anzusetzen.⁴⁹

Bei einer Stufenklage, die insgesamt abgewiesen wird, nachdem nur über die Auskunftsstufe verhandelt worden war, ist als Streitwert der erwartete Zahlungsbetrag festzusetzen. Etwas anderes gilt nur für die erstinstanzliche Termingebühr, da diese Gebühr

45 OLG Köln, Beschl. v. 26.06.2015, 14 WF 139/15

46 OLG Köln, Beschl. v. 19.06.2015, 12 WF 60/15

47 OLG Köln, Beschl. v. 15.03.2005, 14 WF 40/05, AGS 2005, 456

48 OLG Schleswig, Beschl. v. 30.06.2015, 10 WF 73/15 = BeckRS 2015, 14034

49 OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 11.01.2016, 5 WF 7/16 = BeckRS 2016, 01096

vor dem Erlass des Urteils lediglich im Streit um den Auskunftsanspruch entsteht.⁵⁰

Erledigt sich ein Stufenantrag, bevor es zur Bezifferung der Leistungsstufe gekommen ist und fehlen Anhaltspunkte für die Erwartung des Antragstellers zu seinem Leistungsantrag, so ist gem. § 42 III FamGKG auf den Auffangwert abzustellen.⁵¹

XIV. Streitwertbeschwerde

Die Streitwertbeschwerde ist weder in der ZPO, noch im RVG geregelt, sondern im GKG, bzw. FamGKG:

§ 68 iVm § 63 Abs. 3, S. 2 GKG

§ 59 iVm § 55 Abs. 3, S. 2 FamGKG

Die Frist beträgt 6 Monate nach Rechtskraft der die Instanz abschließenden Entscheidung.

! Praxistipp Fristberechnung

- Wird im Scheidungstermin auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsbeschluss verzichtet, beginnt die Frist nicht erst wie üblich mit dem »Eingangsstempel«, sondern bereits im Termin.

XV. Gebührenaspekte im familienrechtlichen Mandat

Wie immer: Der Auftrag ist das Maß der Dinge! Die familienrechtlichen Mandate werden wie die »normalen« zivilrechtlichen Mandate abgerechnet. Specials im Folgenden ...

Beratung: Die Beratung der Mandatschaft ist sicherlich im Normalfall der Beginn eines familienrechtlichen Mandats: Wichtig ist hier – wie in jedem anderen Mandat auch – dass Inhalt und Umfang des erteilten Auftrags konkret dokumentiert werden.

Geschäftsgebühr: Entwickelt sich das Mandat weiter, kann die Geschäftsgebühr anfallen. Dies ist genau dann der Fall, wenn der Anwalt »namens und im Auftrag der Mandatschaft« nach außen hin tätig wird.

Die Grundsätze dieser Gebühr lesen Sie bitte im Kapitel zum Zivilrecht nach.

Im Familienrecht gelten folgende Specials

- Höhe
 - Jede Besprechung mit der Gegenseite muss – nicht nur des Inhalts wegen – genau dokumentiert werden und trägt zur Erhöhung der Geschäftsgebühr bei.
- Anrechnung der Beratungsgebühr
 - Die Beratungsgebühr muss – soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde – zu 100 % auf jede nachfolgende Gebühr ange-

rechnet werden, soweit der Gegenstand derselbe ist. Oftmals geht der Inhalt der Beratung über die der nachfolgenden Tätigkeiten hinaus. Eine Anrechnung muss in diesen Fällen lediglich teilweise, im Verhältnis der Gegenstandswerte zueinander erfolgen.

Weiterbetreiben eines ruhenden Scheidungsverfahrens: Wird ein Ehescheidungsverfahren zunächst nicht weiter betrieben, sodass es zum Ruhen kommt und wird es dann nach Ablauf von zwei Kalenderjahren von einem der Ehegatten wieder aufgenommen und fortgesetzt, handelt es sich noch um dieselbe Angelegenheit, die für die beteiligten Anwälte keine neue Vergütung auslöst.⁵²

Die Abrechnung hätte anders erstellt werden müssen/können, wenn im Jahre 2007 auch das Mandat mit dem Anwalt gekündigt worden wäre, und ihm dann in 2011 ein neuer Auftrag erteilt worden wäre. In diesem Fall wäre die Verfahrensgebühr neu entstanden. Da der Anwalt hier aber beigeordnet und nicht entpflichtet worden war, konnte darauf nicht abgestellt werden. Abgesehen davon wäre ein solches Vorgehen in Prozesskostenhilfemandaten auch wohl kaum notwendig und damit nicht erstattungsfähig.

Verbund und Abtrennung: Die echte Abtrennung einer Folgesache z.B. »elterliche Sorge« und Fortführung als selbstständige Familiensache wirkt sich auch auf den Geschäftswert des abgetrennten Verfahrens aus.⁵³

§ 140 FamFG regelt die Möglichkeit der Abtrennung der Folgesache vom Verbund: Zwei Varianten einer Abtrennung aus dem Verbund sind zu unterscheiden: In den Fällen der »echten« Abtrennung wird eine neue selbstständige Familiensache ausgelöst, sodass für Anwalt und Gericht neue Gebühren entstehen und sich gegebenenfalls auch der Wert des Verfahrens ändert. Auch Prozesskostenhilfe ist gesondert zu beantragen.⁵⁴

Sind mehrere Folgesachen abgetrennt worden, besteht der Verbund unter ihnen fort. Folgesachen nach § 137 Abs. 3 FamFG (Kindschaftssachen) werden nach der Abtrennung als selbstständiges Verfahren fortgeführt.

Um »unechte« Abtrennungen handelt es sich dagegen, wenn lediglich z.B. die elterliche Sorge vorweg oder über die Ehesache vorab entschieden wird. In diesen beiden Fällen bleibt der Verbund erhalten. Es handelt sich der Sache nach um nichts anderes als Teilurteile oder Teilbeschlüsse, die aber auf die Gebühren und den Streitwert keinen Einfluss haben.

Zu beachten ist, dass sich der verfahrensrechtliche Verbund auch gebührentechnisch fortsetzt; § 16 Ziff. 4 RVG. Darüber hinaus bilden die einstweiligen Anordnungen jeweils eigene Angelegenheiten; § 17 Ziff. 4 RVG.

50 OLG Koblenz, Beschl. v. 02.09.2013, 2 W 366/13

51 OLG Jena, Beschl. v. 27.01.2014, 3 WF 731/13

52 OLG Schleswig, Beschl. v. 28.01.2013 – 15 WF 363/12 = BeckRS 2013, 03503

53 OLG Hamm, Beschl. v. 06.02.2008, 5 WF 15/08

54 OLG Braunschweig, BeckRS 2002, 30287530